

Krieg und Frieden 001

Strafanzeige wegen Führung und Unterstützung eines Angriffskriegs in Syrien von Herrn Rechtsanwalt Wilfried Schmitz.

Es gibt viele Rechtsanwälte in der BRiD, die noch ehrlich und aufrichtig sind. Vielen davon hat man aber bereits die Zulassung genommen und sogar das Leben, und nicht nur das wirtschaftliche, sondern auch das körperliche.

RAe sind in der BRiD nach § 33 der Anwaltsordnung dem Richter und der Anwaltskammer verpflichtet. Um so höher ist es Herrn Rechtsanwalt Wilfried Schmitz anzurechnen, wenn er gegen die Kriegstreiberei des BRiD-Regimes nun eine Anzeige mit einem starken Fundament verfaßt hat.

Die Anzeige beruht auf bundesrepublikanischem Recht in Verbindung mit Völkerrecht, das ja angeblich nach Art. 25 GG alle Bewohner des Bundesgebietes verpflichtet.

Sollten jetzt Widerwillige verneinen, daß der § 80 STGB (Verbot des Angriffskrieges) weggefallen wäre, so hat Herr Schmitz diesen gleichsam das Wort genommen, in dem er darauf hinweist, daß der Angriffskrieg nach Art. 26 GG ebenfalls unter Verbot steht.

Und einen noch weiteren guten Hinweis gibt Herr Schmitz mit dem § 13 Völkerstrafgesetzbuch. Der die Aggression ebenfalls unter Strafe stellt.

Jetzt kommen aber weiter Widerwillige, die dann auch mich ins Wort nehmen.

Und denen schleudere ich entgegen. Jawohl es bleibt dabei, daß das Grundgesetz seit dem 18.07.1990 rechtsungültig ist aufgrund des fehlenden verfassungsgebenden Kraftaktes, mit dem sich das deutsche Volk bzw. das gesamte deutsche Volk das GG als Verfassung gegeben habe, wie es seit 1990 in der neuen Präambel zum GG verlogener Weise geschrieben steht.

Und jawohl, es bleibt dabei, daß Gesetze, die auf ein rechtsungültiges GG hin erlassen wurden, wegen fehlender verfassungsgemäßer Grundlage einfach nur willkürliche Regeln sind und nichts anderes. Das kann man aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit der 3 x G Entscheidung zum rechtlichen Gehör AZ: 1 PBvU 1/02 vom 30.04.2003 unverblümt erkennen.

Herr Schmitz zeigt klar verbindliches Völkerrecht auf, das den angezeigten Herrschaften in Erfüllung ihrer Vasallenhaften Aufgaben völlig egal ist und sich ihre Strafbarkeit daraus entsprechend vergrößert. Jetzt gehören diese Vasallen alle ja irgendwelchen Parteien an und diese haben sich mit dem § 37 Parteiengesetz der Haftung entzogen. Und hier gilt wieder, daß dieses Gesetz als „positives Recht“ nicht mit dem überpositiven Recht (Völkerrecht) vereinbar ist und somit nach Art. 53 WKV null und nichtig.

Ja dann wäre ja auch das Völkerstrafgesetzbuch null und nichtig, denn es wurde erst 2002 im BGBl. veröffentlicht.

Und hier irren sich wieder die Widerwilligen, denn das Völkerstrafgesetzbuch gründet auf den Art.

12 der [Völkermordkonvention der Vereinten Nationen vom 09.12.1948](#):

„Artikel XII:

Eine Vertragschließende Partei kann jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Anwendung dieser Konvention auf alle oder eines der Gebiete erstrecken, für deren auswärtige Angelegenheiten diese Vertragschließende Partei verantwortlich ist.“

Und weiter für die Widerwilligen. Diese Vorschrift gründet sich wiederum auf das [Kontrollratsgesetz Nr. 10](#) der vier alliierten Besatzungsmächte, die nach wie vor ihre Rechte und Verbindlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes inne haben. Und das bis zu einem Friedensvertrag mit dem deutschen Staat, der nach wie vor Deutsche Reich heißt, jedoch auf Grundlage verbindlichen Völkerrechts neu zu verfassen ist.

Und jetzt noch ein Zitat aus der Strafanzeige für die Mitglieder und Wähler der AfD, wobei auch für alle anderen Parteien (deren Mitglieder und Wähler) volle Bedeutung zu schöpfen ist:

„Ist das Leben von Menschen und das friedliche Zusammenleben der Völker nur ein Witz? Ist jedes noch so verlogene Geschwafel, jede noch so leere Phrase erlaubt, um geltendes Völker(straf)recht außer Kraft zu setzen?

Diesen Völkerrechtsbruch dann auch noch damit zu rechtfertigen, dass dieses „Vorgehen“ (sogar) auf „rechtsstaatlicher Ebene wirkt“, ist nicht nur der blanke Hohn für die, die von diesem Völkerrechtsbruch betroffen sind; auf „rechtsstaatlicher Ebene“ wirkt dieser Völkerrechtsbruch nur dahingehend, daß er auf das rechtsstaatliche Fundament des Völkerrechts eine vernichtende

„Wirkung“ hat.“

Ich bitte daher alle ehrlich und aufrichtige Menschen, die sich dem Schwur unserer Ahnen „Nie wieder Krieg!“ unterstellen, die Strafanzeige des Herrn Rechtsanwalt Wilfried Schmitz und sein Gespräch mit den Neopresse, woraus ich mein Wissen geschöpft habe, unbedingt nicht nur zur Kenntnis zu nehmen sondern zu studieren und größtmöglichst weiterzuleiten.

Die größtmöglichste Weiterleitung, also dieses Wissen auf eine sehr breite Menschenzahl zu verteilen ist notwendig um Herrn Wilfried Schmitz vor wütenden Angriffen des brudlerischen Regimes zu schützen.

Ich bin sehr wohl der Meinung, daß dieser Schutz Herrn Schmitz zusteht, aber auch jenen Staatsanwälten, Richtern und Polizisten, die noch ehrliche Aufrichtigkeit in sich tragen.

Und genau diese zuletzt genannten Menschen benötigen ein starkes und selbstbewußtes deutsches Volk mit Eigenverantwortung, das einen entsprechenden [rechtsstaatlichen Rahmen](#) in Form einer volksherrschaftlichen Verfassung zu schaffen hat, auf dem dann die Ehrlichen aus der Justiz und der Exekutive bestmöglich arbeiten können.

Aber nun bitte ich zu dem [Artikel der Neopresse](#) und der von Herrn RA Schmitz verfaßten [Strafanzeige](#).

OTO